

Lesefassung

Die Ordnung ist seit dem 04.11.2014 gültig.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhalle im Gemeindezentrum Velgast

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Für die Benutzung der Turnhalle im Gemeindezentrum Velgast erlässt die Gemeinde Velgast folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

Geltungsbereich

Die Turnhalle im Gemeindezentrum Velgast (nachfolgend Turnhalle genannt) dient vorrangig dem Sportunterricht der Grundschule Velgast und der Kindertagesstätte in der Gemeinde Velgast. Sie wird darüber hinaus als öffentliche Einrichtung für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Allgemeines

1. Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle Gegenstände, die in der Turnhalle vorhanden sind und Räume, die dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen, Umkleide) dienen.

§ 2

Nutzer und Besucher

1. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen und Personengruppen, die in der Turnhalle selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Sport treiben lassen.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch Personen und Personengruppen, die die Turnhalle für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
4. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter/ Übungsleiter) die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen.

§ 3 Nutzung

1. Die Turnhalle darf nur auf Grund einer Anmeldung bei den durch die Gemeinde Velgast beauftragten Personen genutzt werden.
2. Die Zulassung ist in jedem Fall beim Beauftragten zu beantragen. Sie wird in den Hallenbelegungsplan aufgenommen und mit den bereits erfolgten Anmeldungen abgestimmt. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
3. Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

1. Die Genehmigung zur Nutzung der Turnhalle kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Turnhalle beschränkt werden, wenn dies
 - a. für schulische Veranstaltungen,
 - b. Veranstaltungen der Gemeinde Velgast
 - c. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Genehmigung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Velgast verstoßen.
2. Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6 Pfleghche Behandlung der Anlagen

1. Die Nutzer haben die Turnhalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Die Geräte dürfen aus der Turnhalle nicht entfernt werden.
3. Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

§ 7

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

1. Für Personengruppen ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Turnhalle vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt wird.

§ 8

Räumung der Turnhalle

1. Der Nutzer hat die Turnhalle mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und an den Beauftragten der Gemeinde Velgast zu übergeben.
2. Der Nutzer haftet für alle durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

§ 9

Verhalten der Nutzer und Besucher

1. Alle Nutzer und Besucher haben sich in der Turnhalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Turnhalle nicht beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Turnhalle zu vermuten ist.
3. Die Turnhalle darf nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
4. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln hat den Entzug des Schlüssels und

ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Die Ersatzbeschaffung eines verloren gegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.

5. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird für die jeweiligen Verursacher eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.
6. Im Übrigen gilt die Hausordnung.

§ 10

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen im Außengelände abgestellt werden.
2. Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 11

Werbung

Werbung in und an der Turnhalle ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Velgast zulässig.

§ 12

Hausrecht

1. Personen, die in schwerwiegender Weise diese Benutzungs- und Entgeltordnung verletzen oder in der Turnhalle eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Turnhalle verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Turnhallenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Turnhalle auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Gemeinde Velgast untersagt werden.

§ 13

Haftung

1. Die Gemeinde Velgast übernimmt keinerlei Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzer.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Velgast von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
3. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Velgast als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Velgast an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
5. Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Nutzungsentgelt

1. Der Nutzer der Turnhalle ist entgeltpflichtig.
2. Ein Entgelt hat zu entrichten
 - a. der Nutzer der Turnhalle oder
 - b. derjenige, auf dessen Auftrag hin die Genehmigung erteilt wird.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Höhe des Nutzungsentgeltes

1. Für die Nutzung der Turnhalle wird ein Entgelt nach der Nutzungsentgelttabelle erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt ist in der Anlage 1 (Nutzungsentgelttabelle) festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 16 Entstehung der Zahlungsschuld, Erhebungszeitraum Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages.
2. Wird eine Genehmigung nach § 4 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
3. Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velgast, 16.10.2014

Gez. Griwahn
Der Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Anlage I

Nutzungsentgelttabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhalle im Gemeindezentrum Velgast

Nutzer	Turnhalle im Gemeindezentrum Velgast 20,00 €/ h = 100%
Grundschule Velgast	Frei
Kindertagesstätte Velgast	Frei
Sportverein Velgast	200,00 €/ Jahr
Behinderte, generell	Frei
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Frei
Vereine im Spiel- und Wettkampfbetrieb	30,00 €/ Turnier / Verein
andere Personengruppen und Gemeinnützige Vereine (keine Sportvereine), 100%	20,00 €/ h
Fremdnutzer:	
Schulen und Kita aus anderen Städten/ Gemeinden 50%	10,00 €/ h
Sportgruppen und Vereine aus anderen Städten/ Gemeinden 100%	20,00 €/ h
Kursbelegungen	20,00 €/ h